Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 30. Марта 1859. № 36. Montag den 30. März 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

## Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland aus der 2. Hälfte des Februarmonats 1859.

Feuerschäden. Am 10. Febr. brannte im Dorpatschen Kreise auf dem priv. Gute Lugden die Branntweinsbrennerei ab; die Veranlassung ist unbekannt; der Schaden beträgt 950 Rbl. S. Am 12. Febr. ging im Werroschen Kreise das Kewwa-Gesinde des publ. Gutes Hahnhof aus noch unbekannter Veranlassung in Feuer auf. Am 14. Febr. brannte im Dorpatschen Kreise auf dem Gute Kirrumpäh in Folge von Unvorsichtigkeit das Wohngebäude ab und beträgt der Schaden 1800 Rbl. S. Am 26. Febr. brannte in der Mitauschen Vorstadt in Riga aus noch unbekannter Veranlassung die Badstube des Kaufmanns Schmidt ab, wobei die Frau eines Rigaschen Arbeiters Praskowja Iwanowa Stepanowa, 35 J. alt, umkam. Der Schaden beträgt 800 Rbl. S.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Am 11. Febr. ertrank im Werroschen Kreise auf dem Gute Korast der Bauer Samuel Redi, indem er durch das Eis des Flüßchens Woo brach. Am 11. Febr. starb in demselben Kreise auf dem Wege von Riga nach dem Gute Ilzen der Bauer Samuel Warrik am Schlage. Am 12. Febr. starb gleichfalls am Schlage im Wolmarschen Kreise auf dem priv. Gute Hochrosen der Hofesböttcher Jahn Rotter, 60 J. alt. Am 14. Febr. starb in Folge einer Brandwunde in Dorpat die Kaufmannswittwe Leschnew geb. Kitschigin. Am 16. Febr. erschoß sich durch Zufall im Wolmarschen Kreise auf dem Gute Lisden der Bauer Jacob Sprasting, 19 J. alt. Am 16. Febr. wurde in demselben Kreise auf dem Gute Sternhof der Gutsverwalter Carl Marwé, 26 J. alt, durch einen auf ihn fallenden Baum erschlagen. Am 19. Febr. starb im Walkschen Kreise auf dem Gute Kalnemoise der Bauer Jak Zurein am Schlage. Am 9. Febr. starb gleichfalls am Schlage in Riga die Hebräerin Behr. Am 20. Febr verstarb im Walkschen Kreise der Arrendator des Gutes Schloß Trikaten v. Sivers; in einem Schlitten vom Gute Wilkop heimkehrend, wurde er von dem wild gewordenen Pferde gegen einen Baum geschleudert und empfing dabei eine Kopfwunde, an welcher er bald darauf starb.

Gefundene Leichname Am 23. Febr. wurde im Rigaschen Stadtpatrimonialbezirke unter dem Gute Dreilingsbusch die Leiche eines unbekannten Frauenzimmers gefunden und werden die desfalligen Nachforschungen noch fortgesetzt.

Selbstmorde. Am 23. Februar ertränkte sich in Dorpat die zum Gute Ropkoi angeschriebene, dem Trunke ergebene Bauerfrau Lotta Kehl, 60 Jahr alt. Am 23. erhängte sich in der St. Petersburger Vorstadt in Riga ein Gemeiner des Newaschen Neapolitanischen Infanterie-Regiments Am 27. erhängte sich im Wolmarschen Kreise auf dem Gute Wolmershof der zum Dorfe Voraschew im Pleskauschen Gouvernement angeschriebene Fuhrmann Jakow Michailow, 44 Jahr alt.

Diebstähle. Im Gouvenement Livland wurden im Laufe der 2. Hälfte des Februar Monats 17 geringfügige Diebstähle verübt und betrug der Werth des Gestohlenen 216 Rubel 80 Kopek. Außerdem wurde gestohlen in Riga von dem preußischen Unterthan Schiffer Mademann 223 Rubel 40 Kopek und im Rigaschen Kreise auf dem Gute Taurup in der Nacht auf den 9 Februar aus dem Hause des Bauern Andrei Kalning 644 Rbl S.

## Beispiele der Enthaltsamkeit vom Brandweintrinken.

Die Sitten und Gebräuche eines Volkes liefern den Maßstab für den Grad der Moralität und der intellectuellen Entwickelung desselben, und die Alltäglichkeit, wie sie sich im schweren Berufsleben und in der Erfüllung der Berufspflichten, sowie in dem Ruheleben nach erfüllter Pflicht und in den Vergnügungen zeigt, giebt ein Bild der Sitten und Gebräuche. Ein Fremder, der ein Volk kennen lernen will, muß erst in die Sitten und Gebräuche desselben eindringen; dem Einheimischen dagegen, der im Volke aufgewachsen ist, sind ohne alles weitere Studium wenigstens die Grundzüge der Eigenthümlichkeit des Volkes bekannt, und sein Handeln und sein Urtheil regelt sich nach der über den Volkscharakter gewonnenen Erfahrung. Wer pflegt nicht das niedere Volk bei uns auf eine nur niedere Stufe nicht blos hinsichtlich seiner intellectuellen Befähigung, sondern im Allgemeinen auch hinsichtlich seiner Moralität zu stellen und in letzterer Beziehung namentlich sein desfallsiges Urtheil auf die Vergnügungen des niedern Volks zu gründen, welche mehr und weniger zuletzt immer auf den bis zum Berauschen gesteigerten Genuß geistiger Getränke herauskommen und in den bei Weitem nicht geringsten Fällen in Völlerei und Trunksucht ausarten. Wie man bei solchem zurechtgelegten Urtheile bei uns nicht eine Nationalität vorzugsweise im Auge zu haben pflegt, so sind andererseits auch wir nicht allein, die ein solches Urtheil bereit haben; im ganzen russischen Reiche herrscht

dieselbe Ansicht, die still gedacht oder öffentlich ausgesprochen wird. Es hat nicht gefehlt, in wohlgemeinter Absicht die Ursachen der Völlerei und Trunksucht aufzusuchen, um aus denselben die Mittel zum erfolgreichen Entgegenwirken zu finden, und wenn man bald die wahre Ursache entdeckt, bald im blinden Eifer die unrechten für die wahren gehalten hat, so sind denn auch die angewandten Mittel bald erfolgreich, bald verkehrt gewesen. Derjenige, er sei Geistlicher oder Weltlicher, der die untergrabene Moralität auf rein moralischem Wege wiederherzustellen sucht und das verdorbene menschliche Herz gegen die verführerischen äußern Einflüsse unempfänglich zu machen versteht, wird natürlich ganz anders wirken, als z. B. derjenige Prediger der am Bußtage allein den Trinker auf die Sündenbank setzt und seiner Predigt zum Schluß dadurch Eclat zu geben meint, daß er die andächtige Gemeinde aufruft Gott zu danken, daß Er ein Teufelshaus, eine Schenke, einen Raub der Flammen hat werden lassen; jener kann sich gebesserter Herzen erfreuen, dieser dagegen sich dessen gewärtigen, daß ein Gemeindeglied im mißverstandenen Eifer sich einfallen läßt, dem Herrgott nächstens zu Hilfe zu kommen, und eine Schenke in Brand zu stecken. Man kann mit einigem Recht gewiß ziemlich allgemein das niedere Volk theils als der Trunksucht ergeben, theils als mit einem Hange zur Trunksucht versehen bezeichnen, mögen die Ursachen sich in ihm selbst oder außerhalb befinden, und mit noch größerem Rechte muß behauptet werden, daß es nie an zahlreichen Stimmen gefehlt hat, welche die Beseitigung des Uebels als durchaus nothwendig erkannt haben. Ohne daß etwas Besonderes vorhegegangen zu sein scheint, verbreitete sich das Gerücht, es sei von einem Theile der Einwohnerschaft eines vielleicht am tiefsten durch die Folgen der Völlerei gesunkenen Gouvernements des weiten russischen Reiches das Gelübde der Enthaltsamkeit vom Brandweintrinken nicht allein abgelegt, sondern auch unverbürglich gehalten worden. Wenn dem bloßen Gerüchte schon unsere verschiedenen Zeitungen ihre Spalten öffneten, wieviel mehr mußte es nicht allgemeines Aufsehen erwecken und die öffentlichen Blätter beschäftigen, als das Gerücht zur Wahrheit wurde und Thatsache dasselbe als lebensfähig bezeichneten. Man fragte wie das möglich sei, und gab Erklärungen; man lobte und wollte doch die Wahrheit bezweifeln, und erst jetzt, nachdem einige Monate vergangen sind und die Neuigkeit durch alle Zeitungen und Journäle die Runde gemacht hat, findet sich die genügende Erklärung. Der Funken der zur Flamme wurde, entstand im Kownoschen Gouvernement, hier bildete sich unter den Bauern mit Unterstützung der katholischen Geistlichkeit ein Verein für Enthaltsamkeit vom Brandweintrinken.

Diese Erscheinung muß uns um so mehr Wunder nehmen, als die Brandweinspacht gemäß ihrer Organisation und ihren Zwecken auf alles dasjenige, was das Volk von dem ausschließlichen Hang nur zu geistigen Getränken ablenkt, friedlich blickt und im Laufe der Zeit es dahin zu bringen verstanden hat, daß andere nationale Leckereien vergessen wurden und allein der Brandwein, trotz seiner ganz abnormen Preise, den einzigen Gegenstand des Genusses bildete, zumal es bekannt ist, welche Mittel die Brandweinspächter angewandt haben, um die Nüchternheit der Fremdländer zu beseitigen, und wie sie gegen Ansichten, welche den Genuß des Brandweins verdammten, als gegen heidnische Verirrungen eiferten und durch ihren Sieg und ihre Schencken bei den Trägern solcher Ansichten die Anfänge der Civilisation vernichteten; jene Erscheinung muß aber um so erfreulicher sein, weil dadurch unter dem Volke sich eine Energie bekundet hat, die dem Eifern und dem Einfluß der Brandweinspächter, selbst ohne lärmende Manifestationen und lautschallende Reden entgegenarbeiten konnte. Eine am Ende des Jahres 1858 in Wilna unter dem Titel: o bractwie wstrzemiezliwósci (über den Mäßigkeitsverein) erschienene Broschüre giebt über die Grundzüge des im Kownoschen Gouvernement in's Leben getretenen Vereins nähern Aufschluß. Der Erzbischof ist in der litthauischen Diöcese das Oberhaupt des vom Papste Pius IX. unter dem Schutz der Jungfrau Maria gegründeten Vereins der Kirchen-Superior der Vorsteher im Kirchspiele, woselbst Letzterer seine Gehilfen aus den Eingepfarrten wählt. Der in den Verein Tretende muß zuvor das heilige Abendmahl empfangen und vor dem Altare das Gelübde der Enthaltsamkeit ablegen, gemäß welcher er während seines ganzen Lebens nicht Brandwein, Arak oder Getränke die aus Brandwein oder Arak bereitet sind, trinken darf, es sei denn daß aus Rücksichten auf die Gesundheit der Arzt den Gebrauch spirituöser Getränke ausdrücklich vorschreibt; dieses Verbot begreift jedoch nicht in sich den mäßigen Genuß des Weines, Bieres oder Methes. Jedes Vereins-Mitglied, welches gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Sünden erhält,* muß nach Kräften Andern zum Beitritt vermögen, und, damit es bei seinem guten Werke stark bleibe, an Festtagen besondere Gebete sprechen und an jedem Tage der Mutter-Gottes das beim Eintritt abgelegte Gelübde wiederholen. Der Ortspriester hat am Allerheiligen-Tage eine Predigt und Messe für die Seelen der verstorbenen Vereinsglieder abzuhalten. Dasjenige Glied, welches wieder Brandwein zu trinken anfängt, und gegen welches alle angewandten Maßregeln ohne Erfolg bleiben, wird vom Superior aus dem Verein ausgeschlossen, ohne daß es dadurch von dem vor Gott abgelegten Gelübde befreit wird, und den übrigen Vereinsgliedern zur Pflicht gemacht, die Gemeinschaft mit einem solchen Abtrünnigen zu meiden.

Die Statuten des Vereins enthalten unter Anderm auch 7 Citate aus der heiligen Schrift gegen die Völlerei und Urtheile von Gelehrten, die dargethan haben, daß der Mensch zur Erhaltung seiner Kräfte und seiner Gesundheit des Brandweins nicht bedarf, daß der Brandwein selbst beim mäßigen Genusse schädlich ist, daß Nichttrinker länger leben und weniger krank sind, und daß der Brandwein selbst auf die Kinder der Trinker nachtheilig einwirkt. Sie weisen ferner darauf hin, daß derjenige, der erst zu trinken anfängt, bald zum Trinker wird. Der Brandwein schwäche den Verstand, mache träg und schläfrig, nachlässig im Hauswesen, arm und hilfsbedürftig und erniedrige den Menschen zum Thier. Der Trunkene habe einen Hang nicht blos selbst Böses zu thun, sondern auch Andere dazu zu verleiten, hadere und zanke, ziehe sich Krankheiten und Gebrechen zu und sterbe elend, verschwende selbst das Geld und werde durch Andere um das Seinige gebracht.

(Fortsetzung folgt.)

## Kleinere Mittheilungen.

Verbesserung saurer Wiesen. Sauer werden die Wiesen durch die im Boden befindliche Feuchtigkeit und geben sich durch gewisse, nur im feuchten Boden wachsende Pflanzen, Disteln, Wollgras, Schilf u. dgl. und durch eine gelbliche ocker- oder eisenhaltige Flüssigkeit zu erkennen. Ist auf solchen Wiesen ein Abfluß zu erzielen möglich, so kann man sie am Bequemsten durch das Drainiren trocken legen und verbessern; ist aber dieses unthunlich, so müssen spatenstich tiefe und breite Gräben gezogen werden, damit in dieselben das Wasser sich zusammensetze. Wenn dieses geschehen ist, wird die Wiese mit Steinkohlenasche oder, wo man diese nicht hat, mit Torfasche übersäet, was durch mehrere Jahre nacheinander geschehen soll. Diese Asche verzehrt nicht allein alle im Boden befindliche Säure und Feuchtigkeit, sondern zerstört das Moos. Sehr gut würde es sein, wenn man nach gezogenen Gräben die ganze Wiese umbaut, sie durch den Winter ausgefrieren läßt, sie im Frühjahre wieder umfährt und Kartoffeln setzt, dabei muß die Erde öfters gelockert werden, die atmosphärische Luft dringt in die Scholle ein, verzehrt mit Hülfe der Asche, womit die Kartoffeln gedüngt werden die Feuchtigkeit und macht die Erde fruchtbar. Im nächsten Frühjahr fahre man den Grund wieder um, und säe unter Steinkohlen- oder Torfasche das Lolium perenne.

(Frauend. Bl.)

* * *

Ein gutes Streumaterial. Unsere gewöhnlichen Streuarten sind Laubstreu, Waldstreu, Stroh- und Binsenstreu. Wir bringen hier noch zwei andere Streuarten in Vorschlag, welche dort, wo man sie haben kann, gewiß mit dem besten Erfolg angewendet werden können, nämlich die Hobelscharten und Sägespäne. Beide Gattungen sind um wohlfeile Preise zu haben und entsprechen viel mehr als alle andern Streuarten. Die ersteren sind vorzüglich zu Pferdestallungen, die letztern in Rindviehstallungen zu verwenden, die Sägespäne verdienen aber den Vorzug, weil sie feiner sind, das Vieh gut darauf ruht; weil sie den Dünger geschmeidig, den Pflanzen zugänglicher und die festen Gründe lockerer machen. Mehr oder weniger ist dies auch von den Hobelscharten der Fall, nur sind oft darunter grobe Stücke, die dann im Boden nur langsam verwesen; indessen sind sie als Dünger sicher auch dem Laub-, Stroh- und Binsendünger vorzuziehen.

* * *

Schwarze Tinte, vorzüglich zum Copiren der Schrift mittelst der Presse verwendbar. Sie besteht nach J. Koncianowich aus: 8 Loth türkischer Galläpfel, 4 Loth Eisenvitriol, 2 Loth arabischem Gummi, 1 Loth Alaun, 1 Loth Indigo. Diese Bestandtheile werden zu einem gröblichen Pulver zerstoßen, dann wird ein halbes Wiener Seidel (12 Loth) gewöhnlichen Essig darauf gegossen, und das Gemenge in einer Flasche 24 Stunden in die Wärme gestellt. Endlich werden nach 24 Stunden noch 1¹/₄ Seidel (60 Loth) Bier dazu geschüttet und das Gemische noch einige Tage in die Wärme gestellt, um die Auflösung der Stoffe zu vollenden. Ist die Tinte bis auf den Satz verbraucht, so kann mann mit gutem Erfolg diesen als Tinte ausnützen, wenn man ihn noch einmal mit 1½ Seidel Bier verdünnt.

(Polytechn. Centralb.)

* * *

Zur Vertilgung der oft so lästigen Gartenschnecken empfiehlt Hr. Benedikt Reb in den „Frauend. Bl." die gepulverte Schwefelblüthe. Wo man dieselbe hinstreut, verschwinden die Schnecken alsbald.

Landwirthschaftl. Ztg. für Nord- u. Mitteldeutschl.

## Angekommene Schiffe.

| № | Schiff und Flagge. | Schiffer. | Von | Ladung. | Adresse. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **In Riga.** (Mittags 12 Uhr.) | | | | |
| 37 | Han. Sn.-Kf. „Mercur" | Rottgens | Copenhagen | Ballast | Ordre |
| 38 | Lübeck. Jacht „Christine" | Uppendieck | Lübeck | „ | H. N. Philipsen |
| 39 | Dän. Brigg „Johanna" | Claussen | Messina | Güter | Gebr Kamarin |
| 40 | Engl. „ „Heron" | Schroll | Dundee | Ballast | Ordre |
| 41 | „ „ „Glenaen" | Lacklater | Hartlepool | Schienen | Jacobs & Co. |
| 42 | Preuß. Brg. „Der Fleiß" | Foß | Stettin | Ballast | Ordre |
| 43 | „ Schon. „Triglof" | Haack | Swinemünde | „ | „ |

Ausgegangene Schiffe: 11.

## Bekanntmachung.

Am 2. Mai 1859, 12 Uhr Mittags, werden in Roop-Station eine hölzerne Riege und eine hölzerne Kleete meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden. Die Kaufbedingungen sind in Roop-Station zu ersehen. 3

## Anzeige für Liv- und Kurland.

Diejenigen, die Willens sind, den Krug im Badeorte Kemmern in Pacht zu nehmen, können sich bei dem Hern Vorsitzer der Kemmernschen Verwaltungs-Commission, Kammerjunker, Collegien-Assessor von Radetzky-Mikulicz in der General-Gouverneurs Kanzelei in Riga melden. 2

## Angekommene Fremde.

Den 29. März 1859.

Stadt London. Hr. Superintendent v. Maculsky nebst Tochter aus Litthauen; Hr. Kaufmann Guthmann von Dünaburg; Hr. Kaufmann Lewinsohn von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Baron Kloppmann aus Kurland; Hr. Kaufmann Schierbeck von St. Petersburg; Hr Obristlieut. Krich nebst Gattin von Reval.

Den 30 März 1859.

Stadt London. Hr. Kaufmann Norring von Helsingfors; Hr. Bürger Bröck von Moskau; Hr. Stember von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Sänger, Hr. Stabsarzt Schmieden, Frau v. Sänger aus Livland; Hr. Maler Döring von Mitau; Hr. Coll.-Assessor Faber von Tauroggen; HH. Kaufleute Gustell und Bufare, Fähnrich Palibin aus dem Auslande.

Hotel du Nord. Hr. Baron Wolff aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Junker Frank aus Dorpat; Hr. Stabscapitain Jacowlew von Wenden.

## Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 26. März 1859.

| | |
|---|---|
| | pr. 20 Garnitz: |
| Buchweizengrütze . . | — — |
| Hafergrütze . . . . . . | — — |
| Gerstengrütze . . . . . | 2 80 |
| Erbsen . . . . . . . . | — — |
| | per 100 Pfund |
| Gr. Roggenmehl . . | 1 70 80 |
| Weizenmehl . . . . | 3 3 30 |
| Kartoffeln pr. Tschet. | 2 40 70 |
| Butter pr. Pud . . | 8 7 80 |
| Heu „ „ . . K. | 35 40 |
| Stroh „ „ . . „ | 25 — |
| | pr. Faden |
| Birken-Brennholz . . | — — |
| Birken- u. Ellern- . . | — — |
| Ellern- . . pr. Faden | — — |
| Fichten- . . . . . . . | — — |
| Grehnen-Brennholz . | — — |
| Ein Faß Branntwein am Thor: | |
| ½ Brand . . | — — |
| ⅔ Brand . . | — — |
| | pr. Berkowez von 10 Pud |
| Reinhanf . . . . . . . | — |
| Ausschußhanf . . . . . | — |
| Paßhanf . . . . . . . | — |
| „ schwarzer . . | |
| Tors . . . . . . . . . | |
| Drujaner Reinhanf . | |
| „ Paßhanf . | |
| „ Tors . . . | |

| | |
|---|---|
| | pr Berkowez von 10 Pud |
| Flachs, Kron- . . . . | 53 |
| „ Wrack- . . . . | 47 |
| Hofs-Dreiband . . . | 48 |
| Livland. „ . . . | 40 |
| Flachsheede . . . . . . | 22 |
| Lichttalg, gelber . . . | — |
| „ weißer . . . | |
| Seifentalg . . . . . . | |
| Talglichte pr. Pud . | 6 |
| | pr. Berkowez von 10 Pud |
| Seife . . . . . . . . | 38 |
| Hanföl . . . . . . | |
| Leinöl . . . . . . | 34 |
| Wachs . . . pr Pud | 15½ 16 |
| | pr. Berkowez von 10 Pud |
| Stangeneisen . . . . | 18 21 |
| Neshinscher Taback . . | |
| Bettfedern . . . . . . . | 60 115 |
| Knochen . . . . . . . | |
| Pottasche, blaue . . . | |
| „ weiße . . . | |
| Säeleinsaat pr. Tonne | 9½ 9¾ |
| Timumsaat pr Tschet. | — — |
| Schlagsaat 112 ℔ . | |
| Hanfsaat 108 ℔ . . | |
| Weizen a 16 Tschetw. | |
| Gerste à 16 „ | — — |
| Roggen à 15 „ | |
| Hafer à 20 Garz. . | 1 25 |

## Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

### Wechsel- und Geld-Course.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 3 Monate | — | 174½ | Cs. H. C. | per 1 Rbl. S. |
| Antwerpen | 3 Monate | — | — | Cs. H. C. | |
| dito | 3 Monate | — | — | Centimes. | |
| Hamburg | 3 Monate | — | 31¼ | S. H. Bo. | |
| London | 3 Monate | — | | Pence St. | |
| Paris | 3 Monate | — | 2½ | Centimes. | |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 26. | 27. | 28. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 pCt. Inscriptionen pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 do. Russ.-Engl. Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4½ do. dito dito dito pCt | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl. | „ | „ | „ | „ | 113 |
| 4 pCt. dito 3. & 4. do. | „ | „ | „ | 103 | „ |
| 4 pCt. dito 5te Anleihe | „ | „ | „ | „ | 110½ |
| 5 pCt. dito 6te dito | „ | „ | „ | „ | 113½ |
| 5 pCt. dito Hope & Co. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. dito Stieglitz & C. | „ | „ | „ | 98½ | 98¼ |
| 5 pCt. Hafenbau-Obligat. | „ | „ | „ | „ | „ |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 26. | 27. | 28. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| Livl. Pfandbriefe, kündbare | „ | „ | „ | „ | 102¾ |
| Livl. Pfandbriefe, Stieglitz | „ | „ | „ | „ | 101¾ |
| Livl Rentenbriefe . . . . . | „ | „ | „ | „ | „ |
| Kurl. Pfandbriefe kündb. | „ | „ | „ | „ | „ |
| Kurl. dito Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito kündbare . | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst dito Stieglitz . | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Poln. Schatz-Oblig. | „ | „ | „ | „ | 99¾ |
| Bankbillete . . . . . . . . | „ | „ | „ | „ | 100½ |
| **Actien-Preise.** | | | | | |
| Eisenbahn-Actien. Prämie p. Actie v. Rbl 125: | | | | | |
| Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. . . . . . | „ | „ | „ | „ | „ |
| Gr. Russ. Bah., v. E. Rb. 37½ | „ | „ | „ | „ | „ |
| Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25 | „ | „ | „ | „ | „ |
| dito dito dito Rbl. 50 | „ | „ | „ | „ | „ |

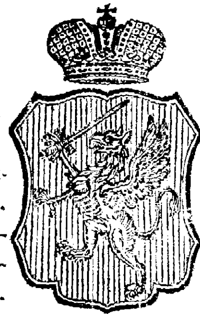
Für den Redacteur: Redacteursgehilfe Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 30. März 1859. Censor C. A. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

**ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости**

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



**Livländische Gouvernements-Zeitung.**

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

**№ 36. Понедѣльникъ, 30. Марта** — **Montag, 30. März. 1859.**

**ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.** — **Officieller Theil.**

**Отдѣлъ общій.** — **Allgemeine Abtheilung.**

## ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго Городскаго вѣсовщика Іогана Карла Зоммера, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 9. Сентября 1859 года въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 137. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 9. Марта 1859 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на имущество, оставшееся послѣ умершаго купца Михайла Трафимова Сидорова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 12. Сентября 1859 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, Марта 12. дня 1859 г.

№ 150. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

## Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen hiesigen Stadtwägers Johann Carl Sommer irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 9. Septbr. 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 137. 1

Riga-Rathhaus, den 9. März 1859.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Michail Trafimow Siderow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 12. September 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls Selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 150. 1

Riga-Rathhaus, den 12. März 1859.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

## Anordnungen und Bekanntmachungen.

Demnach der Coll.-Assessor Ströhmberg vom Amte eines Pernau-Fellinschen Kreisfiscals entlassen und dem Kreisfiscalsgehilfen Gouv.-Secretair Kieseritzky die Verwaltung dieses Amtes einstweilen übertragen worden, — als wird solches von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Nachachtung, namentlich der Behörden des Pernau-Fellinschen Kreises, hierdurch bekannt gemacht. Nr. 604.

* * *

In Folge Requisition des Commandeurs des Mobilewschen Infanterie-Regiments werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands beauftragt, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem mittelst Allerhöchsten Prikases vom 23. Juli 1857 häuslicher Umstände wegen aus dem Dienst entlassenen Fähnrich Jacowlew, welchem sein Abschieds-Attestat ausgereicht werden soll und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, anzustellen und über das Resultat der Nachforschungen binnen 6 Wochen dieser Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 1325.

## Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Professor Staatsrath Dr. Ferdinand Minding, nachdem derselbe von dem Johann Nurnberg mittelst am 15. Februar 1856 abgeschlossenen und am 28. Februar 1856 hierselbst corroborirten Kauf-Contracts das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile sub Nr. 40a auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien für die Summe von 4900 Rbl. S.-M. acquirirt zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 28. April 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn Staatsrath Dr. Ferdinand Minding nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.
Dorpat-Rathhaus am 17. März 1859.
Nr. 354. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke:

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 175 belegene, bis hiezu dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Lieutenant von Seidler laut zwischen ihm und Ersterem am 13. December c. abgeschlossenen und am 23. December c. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von zweitausend Rbl. S. acquirirte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis und 2) an das in dieser Stadt sub Nr. 50a belegene, bis hiezu dem Herrn Arrendator der gräflich Anrepschen Güter Willust und Kerstenshof Wilhelm Ernst Schwatz eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef laut zwischen ihm und Ersterem am 13. December c. abgeschlossenen und am 23. December c. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von dreitausend zweihundert und funfzig Rbl. S.-M. acquirirte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis — aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § 6 Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato d. h. bis zum 10. Februar 1860 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und die genannten Grundstücke den obenangeführten Acquirenten, das sind: dem Herrn Lieutenant Gustav

von Seidler und dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef zum erb und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen. Nr. 1492.

Fellin-Rathhaus am 23. December 1858. 1

* * *

Nachdem hierselbst der Sattlermeister Heinrich Walther ein von seiner verstorbenen Frau Catharina Walther geb. Dahlgreen, am 13. April 1851 errichtetes Testament producirt hat, demzufolge das der Testatorin gehörige, in dieser Stadt sub Nr. 88 belegene Haus sommt allem Mobiliar ihrem gedachten Gatten zum Eigenthum gegen gewisse bestimmte, ihren Schwesterkindern, Geschwistern Landgraff zu machende Prästationen zufallen solle, — als werden durch dieses öffentliche Proclam Alle und Jede, welche gegen dieses Testament gegründete Einwendungen oder an den Nachlaß der verstorbenen Frau Catharina Walther gegründete Anforderungen zu erheben vermeinen, desmittelst aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten a dato bei diesem Rathe zu erweisen, widrigenfalls solche präcludirt sein sollen, und der Nachlaß in der im Testament angegebenen Weise den betreffenden Personen zuerkannt werden wird. Nr. 312. 2

Arensburg-Rathhaus, am 28. Februar 1859.

## Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen Credit-Societät der Herr J. Baron Mengden auf das im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegene Gut Golgoffsky um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, wahrend 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 23. März 1859. Nr. 335. 3

* * *

Wenn eine Bestimmung der ehstländischen garantirenden Gesellschaft vom 17. Januar 1858 lautet: „die noch in Umlauf befindlichen landschaftlichen Obligationen zu 50 und 100 Rubel „S.-M., so wie die gleichfalls in Cours befindlichen 4 pCt. jährlichen Zins tragenden Reverse „der Depositen-Casse über 50 Rbl. S.-M. sind „nur dann vermöge Kündigung auf 3½ pCt. zu „reduciren, wenn die Couponbogen abgelaufen „sind", — so wird desmittelst von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adlichen Credit-Casse zur Kenntniß aller derjenigen, die es angeht, gebracht, daß sämmtliche, noch in Umlauf befindliche landschaftliche Obligationen zu funfzig und hundert Rbl. S.-M., so wie die vier pCt. jährlicher Zinsen tragende Reverse der Depositen-Casse über funfzig Rubel S.-M. von dem Zeitpunkt an, daß ihre Couponbogen ablaufen, als gekündigt zu betrachten sind, und die Inhaber derselben gegen Einlieferung der bezüglichen Schuld-Documente entweder neue drei einhalb pCt. Zinsen tragende Obligationen und Reverse der Depositen-Casse oder aber den Betrag in baarem Gelde zu empfangen haben werden.

Reval, den 14. März 1859. Nr. 58. 3

* * *

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adlichen Credit-Casse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern ehstländischer landschaftlicher Obligationen in die Kathegorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind:

Von den, bei den Herren Mendelssohn & Co. contrahirten Anleihen:

sub littera S 2, Septembertermin:

Nr. 14742, 14768, 14806, 14840, 14863, 14875, 14891, 14892, 14904, 14915, 14954, 14966, 14973, 14977 und 15015.

sub littera S 3, Septembertermin:

Nr. 15515, 15575, 15589, 15592, 15596, 15603, 15608, 15673 und 15678.

sub littera S 4, Septembertermin:

Nr. 16936, 16951, 16964, 16986, 17030, 17060, 17070 und 17080.

Reval, den 14. März 1859. Nr. 53. 3

* * *

Управленіе Лифляндскаго Инженернаго Округа но неявкѣ желающихъ къ торгамъ, назначавшимся въ минувшемъ Февраля мцѣ., на поставку дровъ сосновыхъ и еловыхъ въ пропорцію будущаго 1860 года для отапливанія воинскихъ зданій въ Динабургской крѣпости — вызываетъ вновь желающихъ принять на себя по прежнему поставку сказанныхъ дровъ въ количествѣ 2566 саж. 1 арш. 12 в рш. явиться въ Управленіе Лифляндскаго Инженернаго Округа въ кр. Динабургѣ на торгъ 30. сего Марта и на переторжку 2. будущаго Апрѣля мѣсяца.

## Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 10. Mai a. c. im Tauroggenschen Zollamte, außer verschiedenartigen confiscirten Waaren, auch eine bedeutende Parthie holländischer Leinwand und 1735 Dutzend eben solcher Taschentücher, taxirt auf 6000 Rbl., öffentlich ver-

steigert werden sollen, und zwar, sowol die Leinwand, wie auch ganz besonders die Taschentücher, in kleinen nach der Qualität assortirten Parthien.

Riga, den 27. März 1859.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Mittwoch am 1. April d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Kaufmanns Samuel Ferdinand Spakowsky, bestehend in einigen Silbersachen, Meubeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem in der St. Petersburger Vorstadt, an der großen Alexander-Gasse sub neue Nr. 98 belegenen Sutuginschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Riga, den 28. März 1859.

Carl Anton Schroeder, Waisen-Buchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Donnerstag den 2. und Sonnabend den 4. April 1859, um 4 Uhr, verschiedene werthvolle auf das Uhrmachergeschäft bezügliche Instrumente und Geräthschaften, Uhrgläser, Zifferblätter ꝛc., goldene und silberne Taschenuhren, deutsche, englische und französische Classiker und andere Bücher, Kleidungsstücke, 1 Bisam- und 1 Biberpelz, Matratzen, Kissen, Meubeln, neue Hemde, seidene Mantillen und allerlei andere Sachen, — im Auctions-Local, Haus Nr. 4, Marstallstraße, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag den 6. April 1859 und die folgenden Tage, um 4 Uhr, Meubeln von Mahagony-, Eschen-, Eichen- und Birkenmasern-Holz, worunter 2 tafelförmige Instrumente, Schreib-Büreaux, Wandspiegel, 1 Spiegeltisch, Sopha, Sophatische, Spieltische, Toilette, Komoden, Speisetisch, Kleiderschrank, Divan ꝛc. — im Auctions-Local, Haus Nr. 4, Marstallstraße, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

---

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. des zu Remten in Kurland verzeichneten Jurre Mathieson, giltig bis zum 23. April 1859.

Der Placatpaß der Bürger-Okladistin Katharina Hermine Lucht vom 22. April 1858, Nr. 591.

---

## Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Capellmeisters-Wittwe Christine Schuberth geb. Karnstedt, Andreas Weide, Handlungsgehilfe Otto Radde, Oeconom August Hermann Weibezahl, Kammerdiener Jacob Grieszat, 3

Schmiedegesell Reinhold Grunau, Johanna Aurora Elisabeth Schnaepel, Heinrich Kayser, Weinhändler Johann Friedrich Walther, Janne Behrsing, Handlungsreisender Joseph Kleiber, Zimmergesell Johann Gottlieb Ferdinand Wiesenberg, erbl. Ehrenb. Nikolai Iwanow Komarew, 2

Joseph Seliger, Schuhmachersfrau Auguste Drabe geb. Voigt, 1

nach dem Auslande.

Schuhmachergesell Friedrich Reimers, David Lewin Berger, Fritz Christoph Harf, Afraim Leib Meerowitsch Feigelstein, Carl Ludwig Schmidt, Ossip Adamow Awsey, Anna Jakowlewa, Charitinja Grigorjewa, Michail Kusminow Rott, Andrei Semenow Wasiljew, Carl Wilhelm Feit, erbl. Ehrenb. Carl Johann Constantin Haacke, Conditorgehilfe August Julius Seegren, Wilhelm Woldemar Wilcken nebst Ehefrau Marja Petrowa geb. Delikatnowa, Johann Bohlmann, Bäckergesell Philipp Stern, Awdotja Fedorowa Ljubimowa, Seldmann Judeliowitsch Weiß, Iwan Petrow Kiselew, Friedrich Kohnert, Leiser Kalmanowitsch Kaplan, Nacham Jankel Panteliowitsch Rabanowitz, Anna Katharina Henriette Ikawitz, Karl Heinrich Karlow Grudsinsky, Schuhmachergesell Johann Bernhard Lapping nebst Frau, Nochum Jankel Paltiowitz Rabinowitz, Mendel Paltilowitz Rabinowitz, Abram Dawidowitsch Schauchat, Abel Micheliowitsch Wainberg, Johann Heinrich Diemert, Leib Nachumowitsch Schliom, Peter Kempeter, Behr Lipmanowitsch Oschrin, Chaim Stern, Tischlergesell Carl Johannsohn,

nach andern Gouvernements.

---

Anmerkung. Hierbei folgt eine Beilage über Sorge für die betreffenden Behörden des Livländischen und der angrenzenden benachbarten Gouvernements.

Примѣчаніе: Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

---

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**